



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.05.2015



## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 11.05.2015

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 16, 23, 32 NAGBNatSchG<sup>2</sup> sowie § 9 Abs. 4 NJagdG<sup>3</sup> wird verordnet:

### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kinderberg und Stellbachniederung" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung". Es befindet sich in den Gemeinden Lauenbrück, Stemmen und Vahlde (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme), ca. 1 Kilometer nordöstlich der Ortschaft Lauenbrück.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Wümmeniederung".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 261 ha.

### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das in randlicher Lage, die Wümmeniederung begrenzende flachwellige Dünengebiet NSG "Kinderberg und Stellbachniederung" besteht im zentralen Teil überwiegend aus Bruch-, Moor-, Eichenmischwäldern, Kiefern- und Fichtenforsten. Aus Ansammlungen hervorgegangene lichte Kiefernwälder bedecken die Dünenkuppen, in den Senken dagegen sind kleinflächige Torfmoos-Schwinggrasen, Moorheiden, Feuchtgebüsche, z. T. mit viel Gagelstrauch und Sümpfe typisch. Eingestreut sind wenige Ackerflächen sowie Grünland unterschiedlicher Feuchtgrade und Nutzungsintensität. Im südwestlichen Teil durchqueren das Gebiet mehrere, teilweise tief ausgebaute Gräben, in die zahlreiche kleinere z. T. im Wald gelegene Entwässerungsgräben münden.  
Die Stellbachniederung im Norden des Gebietes ist geprägt durch meistens extensiv genutztes, feuchtes bis nasses Grünland auf Niedermoorstandorten, Gagelgebüsche sowie Sümpfe und Röhrichte nährstoffreicher Standorte. Gewässerbegleitend am hier vorwiegend stark begrudigten Stellbach befinden sich kleinflächig Au- und Bruchwälder.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100)

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für eine nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenart, den Fischotter (Anhang II), nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischarten und Neunaugen sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Es ist auch Brut- und Fortpflanzungshabitat für eine nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Großvogelart.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung des Stellbaches als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Fluss- und Bachneunauge, Groppe sowie Grüne Flussjungfer,
  2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
  3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
  4. den Rückbau von Entwässerungsgräben, soweit sie der dauernden Entwässerung von Waldflächen dienen,
  5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
  6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
  7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmisch- und Buchenwäldern an den Talrändern,
  8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Stillgewässer, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
  10. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen und habitat-typischen Nährstoff- und Grundwasser- verhältnisse,
  11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf Binnendünen,
  12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie
  1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 91D0 – Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
    - b) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 2310 – Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
    - b) 3160 – Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebiet, biete,
    - c) 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelried, Besenheide),

- d) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen  
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
  - e) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
  - f) 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern,
  - g) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
  - h) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV FFH-Richtlinie)
- a) Groppe (*Cottus gobio*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
  - b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesigsteinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,
  - c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten des Stellbaches als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
  - d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in dem Stellbach als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
  - e) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter),
  - f) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
als vitales langfristig überlebensfähiges Vorkommen der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugrouten und Nahrungshabitat.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
  3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche,
  4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
  8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  10. in einem Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres eine Mindestflughöhe von 150 m (500 Fuß) über Grund und Wasser zu unterschreiten,
  11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
  13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
  15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  18. durch Maßnahmen oder Handlungen in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
  21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  23. die Fallenjagd mit Totfang-Fallen,
  24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Umgebung der aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nicht betreten werden darf; erlaubt bleibt die Nachsuche. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bei der Erfüllung nicht hoheitlichen Aufgaben ist das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur Beseitigung von Neobiota,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkfreiem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  9. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Einflugschneisen und Sichtwinkel für die Start- und Landebahn des Flugplatzes in Lauenbrück.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und für mögliche Ausnahmeregelungen gemäß § 44 und 45 BNatSchG i. V. m. der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmereverordnung auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die Gewässerunterhaltung. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben zur Binnenentwässerung im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der guten fachlichen Praxis unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten und die eine Maschenweite von mindestens 20 mm haben.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. Auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
    - a) die durchgehende Nutzung als Ackerfläche **teilweise** auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3 von Lauenbrück, **teilweise** auf den Flurstücken 64/7 und 182/67 der Flur 8 von Stemmen-Vahlde sowie **teilweise** auf dem Flurstück 101 der Flur 6 von Stemmen,
    - b) ohne Grünland umzubrechen,
    - c) unter Belassung eines mindestens 2 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
    - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1c genannte Mindestabstand von 2 m bzw. 1 m,
    - e) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - f) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt.
  2. Auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Einebnung und Planierung,

- b) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere (Großvieheinheiten) ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
3. Auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nr. 2 a) bis c), jedoch zusätzlich mit der Vorgabe Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr.
4. Auf den in der Karte senkrecht gestrichelt dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis f) sowie Nutzung in der bisherigen Art und Weise.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) und d) sowie Nr. 2 c) zulassen.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) keine forstlichen Arbeiten im Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
  - c) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zu dessen natürlichen Verfall,
  - e) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - f) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - g) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - h) ohne Düngung,
  - i) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand A**) unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1a, f - i sowie
  - a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 6 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 3 Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
  - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
  - g) ohne Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
  - h) Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von mehr als 40 m zueinander,
  - i) Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden,
  - j) Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen (FFH-Lebensraumtypen im **Erhaltungszustand B oder C**) unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1 a, f - i, Punkt 2 g - j, sowie
  - a) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - b) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume oder bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung mit dauerhafter Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5% je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - c) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung von mindestens 1 Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - d) Holzeinschlag und Pflege mit Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt,
  - f) künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
4. auf den in Absatz 5 Nr. 1a) genannten Ackerflächen ist eine Aufforstung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachteiligen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 Abs. 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## **§ 8**

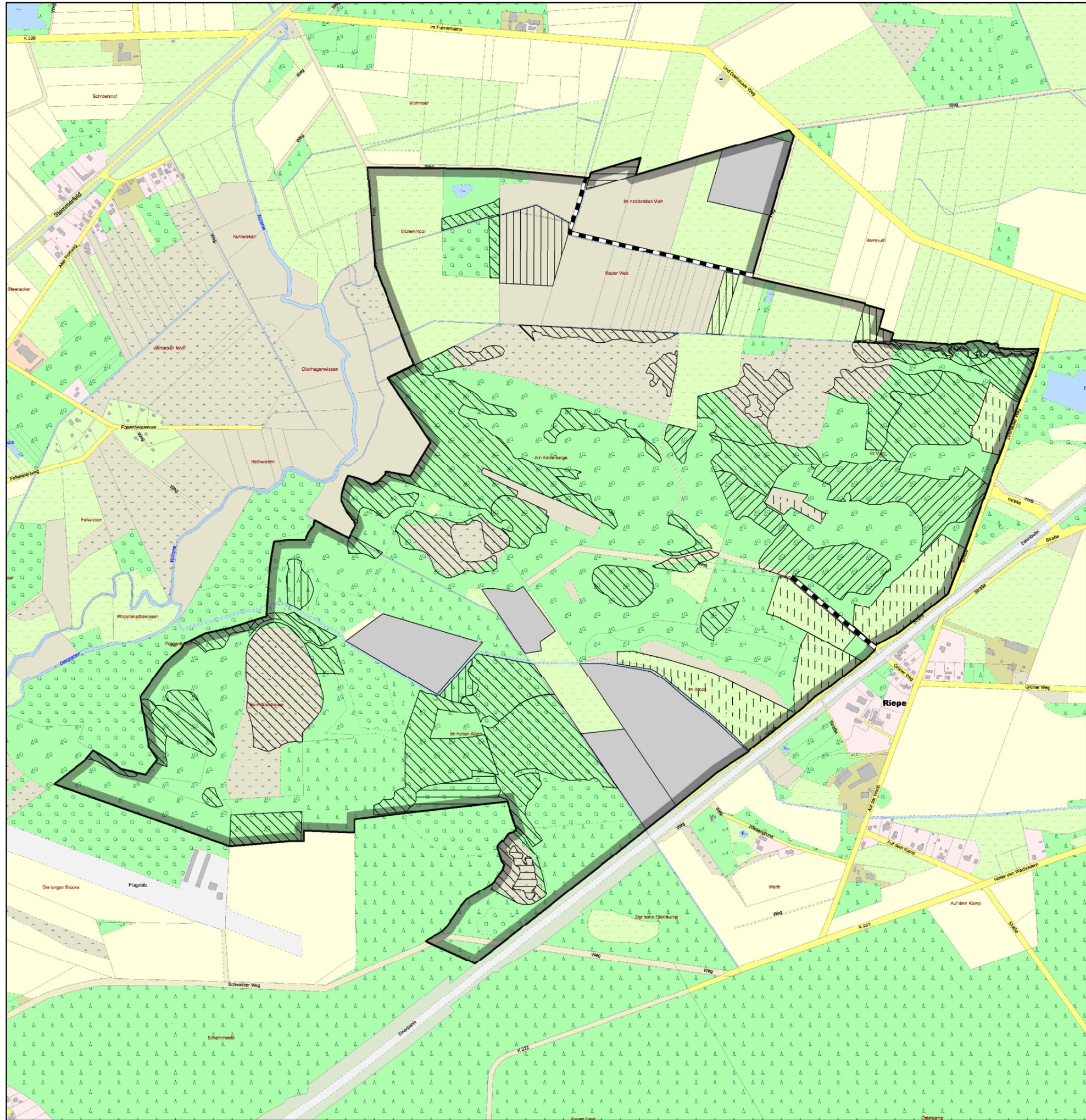
### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 14 "Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)" (Regierungsamtsblatt Stade vom 13.07.1940 S. 75) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet

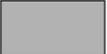
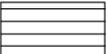
## "Kinderberg und Stellbachniederung"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2015

Luttmann  
Landrat

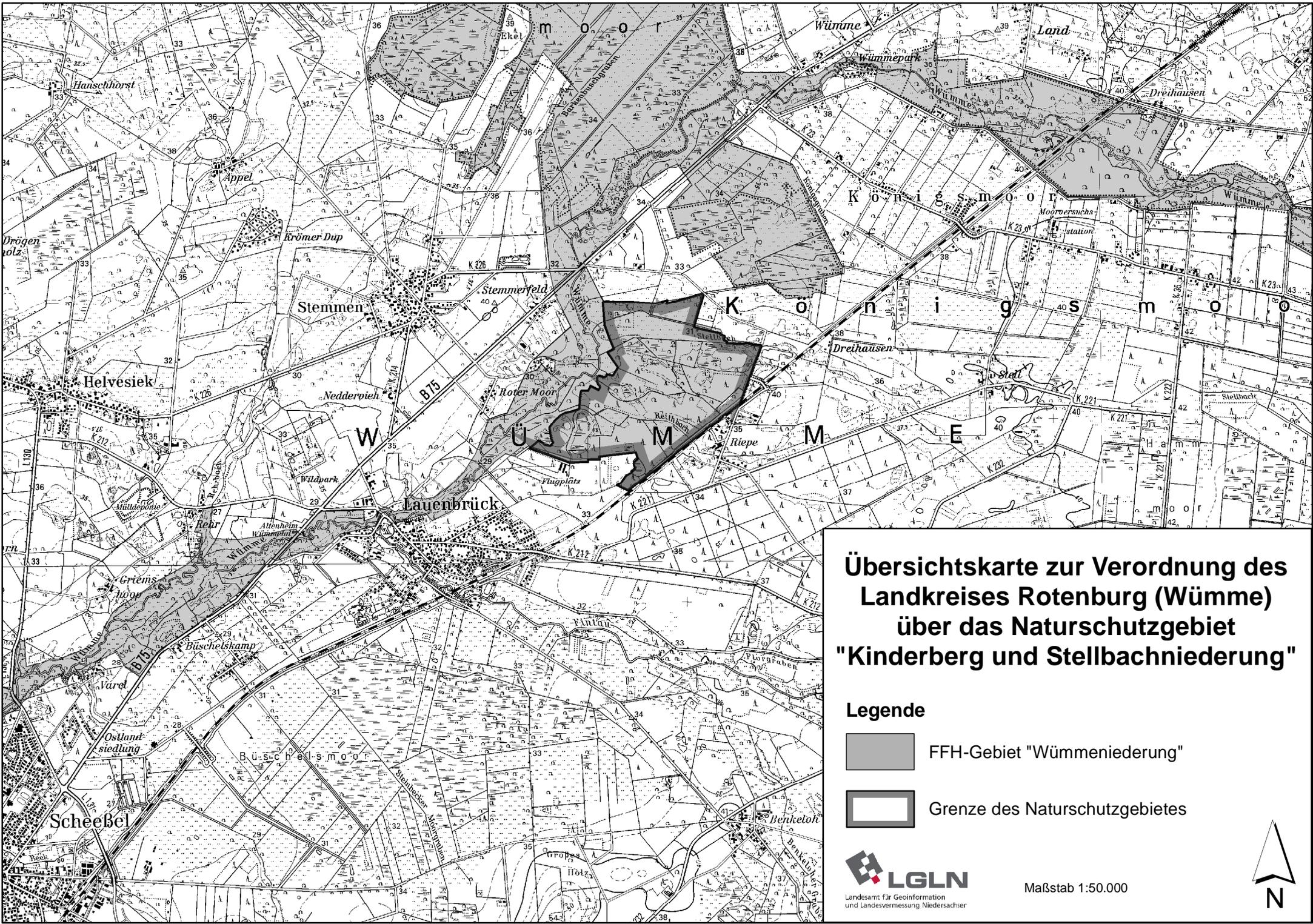
### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (4) Nr. 1 a)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 4)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (5) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Kinderberg und Stellbachniederung"**

**Legende**

-  FFH-Gebiet "Wümmeniederung"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**"Kinderberg und Stellbachniederung"**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	3
3	Schutzwürdigkeit.....	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	3
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	6
5	Entwicklungsziele.....	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes.....	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	8
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	15

## 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

2003 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet Kinderberg und Stellbachniederung befindet sich demnach in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Kinderberges und der Stellbachniederung, die größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweisen. Der Stellbach wird durch Nährstoff- und vor allem Sedimenteinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben stark beeinträchtigt. Das Grünland auf dem Kinderberg ist vor allem durch Umbruch und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des störungsempfindlichen Fischotters, streng geschützten Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Grüne Flussjungfer), geschützten Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 91D0 „Moorwälder“ sowie 91E0 „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“ sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zur Pflege bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvollen Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes Kinderberg und Stellbachniederung wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Die Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit wurde bereits 1973 festgestellt. Damals wurde befürchtet, dass der Kinderberg durch Sandentnahme für den Ausbau der Bundesbahn verunstaltet wird und wurde somit einstweilig sichergestellt. Anschließend war die Ausweisung als LSG geplant, dies ist jedoch nicht erfolgt. 1982 wurde das Gebiet von der Bezirksregierung Lüneburg besichtigt und als NSG-würdig eingestuft. Es sollte mit Zustimmung des Landkreises als NSG ausgewiesen werden. Hierzu ist es ebenfalls nicht gekommen.

In anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Kinderberges und der Stellbachniederung als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das geplante NSG befindet sich westlich von Riepe, zwischen der Bundesstraße 75 und der Bahntrasse Hamburg-Bremen, in der Samtgemeinde Fintel und ist ca. 261 ha groß. Der Kinderberg ist ein am Rande des Wümmetals gelegenes bewaldetes Dünengebiet mit vermoorten Schlatts, Moorheiden, Niedermoor- und Hochmoorvegetation sowie Bruch- und Moorwäldern, vereinzelt gibt es Acker- und Grünlandflächen. Der natürlich mäandrierende, auf längerer Strecke begradigte Stellbach mit überwiegend Erlen an den Ufern verläuft von Ost nach West durch das Schutzgebiet und mündet in die Wümme. Das NSG Kinderberg und Stellbachniederung ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

### **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von

1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Grenze vor Ort.

Eine größere Abweichung von der FFH-Grenze gibt es im Osten des Kinderberges. Hier wurde eine Grünlandfläche von ca. 3,7 ha mit in das NSG einbezogen. Die Grünlandfläche (Biotoptyp GMS) besitzt Entwicklungspotential für den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese".

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Intensivierung stellt in diesem Bereich keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, somit ist bei Maßnahmen der Landwirtschaft keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG mit Ausnahme des Wallsviehgrabens in der Gemeinde Stemmen.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, ca. 18 ha der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung in dem Gebiet ist ebenfalls unterschiedlich.

Zwei Drittel der Flächen im geplanten Schutzgebiet sind im Privatbesitz, ca. ein Drittel der Flächen ist im öffentlichen Eigentum. Davon gehören ca. 27 ha dem Land Niedersachsen. Den Gemeinden Stemmen und Vahlde gehören einige Wege und die Gewässer II. Ordnung. Der Stellbach ist im Besitz der Gemeinde Stemmen.

## **3 Schutzwürdigkeit**

### **3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten**

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" von 2003 wurden in dem geplanten Naturschutzgebiet folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

#### prioritäre Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

#### übrige Lebensraumtypen

2310 - Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" wurde in dem Gebiet nicht festgestellt. Da es aber Entwicklungsflächen für diesen Lebensraumtyp gibt, wurde dieser mit in die Verordnung aufgenommen.

Streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (Gomphidae). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) gehört zur Familie der Glattnasen. Sie besitzt eine Flügelspannweite von 20 bis 30 cm und wiegt 14 bis 20 g. Sie ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche. Sie wurde bis jetzt nur am Unterlauf der Wümme im Landkreis Verden nachgewiesen, könnte aber durchaus auch den oberen Lauf der Wümme als Jagdrevier nutzen.

Gemäß dem Standarddatenbogen und Untersuchungen vom LAVES<sup>2</sup> kommt im Stellbach das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) vor, das gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt ist. Das Bachneunauge gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 15 cm lang. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Weitere FFH-Fisch- und Neunaugenarten, die zurzeit nicht im Stellbach nachgewiesen wurden, aber zur potenziell natürlichen Fischfauna gehören, sind das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und die Groppe (*Cottus gobio*), auch Mühlkoppe genannt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>3</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

<sup>3</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

### **3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten**

Neben der Grünen Flussjungfer gibt es aus 2003/2004 Nachweise über die Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) und die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) in dem Gebiet. Bei den Tagfaltern wurden der Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*), der Rostfarbige Dickkopffalter (*Ochlodes sylvanus*), der Braune Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*), das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*), der Faulbaum-Bläuling (*Celastrina argiolus*) sowie das Landkärtchen (*Araschnia levana*) gefunden.

Bei den Fischen kommen neben dem Bachneunauge (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) folgende Fischarten im Stellbach vor:

Aal (*Anguilla anguilla*)  
Hecht (*Esox lucius*)  
Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)  
Gründling (*Gobio gobio*)  
Rotaugen, Plötze (*Rutilus rutilus*)  
Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)

Der Kinderberg und die Stellbachniederung sind als wertvolle Bereiche für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Sie werden als Nahrungs- und Bruthabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt.

Neben den FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und weiteren z. T. stark gefährdeten Tierarten konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit (stark) gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsen im geplanten Schutzgebiet festgestellt werden:

#### Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)  
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)  
Steife Segge (*Carex elata*)  
Walzen-Segge (*Carex elongata*)  
Hirsens-Segge (*Carex panicea*)  
Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*)  
Gefleckte Fingerwurz (*Dactylorhiza maculata*)  
Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)  
Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)  
Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*)  
Faden-Binse (*Juncus filiformis*)  
Heide-Wacholder (*Juniperus communis*)  
Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thrysiflora*)  
Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)  
Gagelstrauch (*Myrica gale*)  
Borstgras (*Nardus stricta*)  
Gewöhnliche Nattertongelbe (*Ophioglossum vulgatum*)  
Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*)  
Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)

Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum* ssp. *cespitosum*)  
Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)  
Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)  
Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)  
Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)  
Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*)

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG<sup>4</sup> und geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, vor allem sonstige naturnahe Flächen, in dem Gebiet. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass der Kinderberg und die Stellbachniederung ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

#### **4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Das Dünengebiet des Kinderbergs wird durch die Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und damit einhergehenden Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt. Moor- und Auwälder, feuchtes artenreiches Grünland, Moorschlatts sowie Sümpfe werden durch die Änderung des Wasserhaushalts stark verändert bzw. zerstört. Die hohen Sandfrachten im Stellbach, die das Gewässer stark belasten, stammen von den durch Entwässerungsgräben durchzogenen Ackerflächen sowie durch Uferabbrüche in einem Fichtenforst im oberen Bachverlauf. Das Grünland im geplanten Schutzgebiet ist vor allem durch Umbruch in Acker und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Daher sind Regelungen u. a. zur landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Gewässerunterhaltung notwendig.

#### **5 Entwicklungsziele**

Der Kinderberg befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Heiden, Übergangs- und Schwingrasenmoore, artenreichen Grünlandflächen sowie die Moorwälder als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Der Stellbach ist im unteren Verlauf begradigt und soll daher als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen entwickelt werden. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Dünge- und Sedimenteinträgen, die wie in Kapitel 4 dargestellt das Gewässer beeinträchtigen. Die Gewässerrandstreifen dienen daneben als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Weitere Entwicklungsziele bezüglich des Stellbaches, die auch die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beinhalten, sind die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer. Die teilweise sehr artenreichen Grünlandbestände und naturnahen Waldkomplexe der

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niederungen und Talränder sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung des Stellbaches als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer</li> <li>▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen</li> </ul>
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzungsverzicht auf 2 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus</li> <li>▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung</li> </ul>
Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung</li> <li>▪ Anlegen von Gewässerrandstreifen</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung</li> <li>▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und an den Talrändern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> <li>▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen</li> </ul>
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> <li>▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung (z. B. durch Einzäunung)</li> <li>▪ Keine weitere Entwässerung</li> <li>▪ Wiedervernässung</li> <li>▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen</li> </ul>

Binnendünen	<p>Nutzung (extensive Nutzung, keine Düngung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Jagd und Forstwirtschaft in der Umgebung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten</li> <li>▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen</li> <li>▪ Belassen von Totholz im und am Gewässer</li> <li>▪ Reduzierung der Sedimentfracht</li> <li>▪ Verbesserung der Wasserqualität</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein neuer Wegebau</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen für das geplante NSG Kinderberg und Stellbachniederung

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Stellbaches als naturnahes Fließgewässer, der Moorwälder, der Heiden und Moorschlatts sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot Nr. 2 „Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden“ entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, bewachsene Feldraine und Wegeseitenränder, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich (z. B. in Gewässernähe Vorkommen der Grünen Flussjungfer). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 3 Nr. 9).

Zum Schutz des Seeadlers vor Störungen ist es gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 10 erforderlich, dass in einem Umkreis von 300m zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätte des Seeadlers eine Mindestflughöhe von 150m (500 Fuß) nicht unterschritten wird. Die so genannte "Platzrunde" des Flugplatzes Lauenbrück wird durch diese Regelung nicht beeinträchtigt.

Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Das Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches und Kiebitzes sowie Bruthabitat des Seeadlers) befindet sich im südlichen Bereich des NSG sowie entlang der Stellbachniederung im Norden. Somit gehört ein Großteil des NSG zu dem landesweit wertvollen Brutvogelgebiet, so dass die Abstandsregelung im § 3 Abs. 3 Nr. 12 erforderlich ist.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 3 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes (Binnendünen) führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 12), ist es gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 21). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Nichtheimische Arten im Landkreis Rotenburg (W.) sind z. B. Fichte, Douglasie, Lärche, Robinie, Roteiche. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Kartoffel-Rose, Japanischer Staudenknöterich).

Da sich im Schutzgebiet der Brutplatz des Seeadlers befindet, sind gemäß § 3 Abs. 4 während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (1. Januar bis 31. Juli) Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung im Bereich des Horstes in einem 300 m-Radius erforderlich. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig, lediglich die Neuanlage dieser bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker und Futterplätze. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden.

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragte nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in den Stellbach gestürzt ist und umgehend beseitigt werden muss, damit der ordnungsgemäße Abfluss wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. Im Rahmen der Umweltbildung findet z. B. das jährliche Waldtheater statt, das an ca. 5 Tagen im Sommer auf den Flächen von Herrn von Beesten durchgeführt wird. Hierfür ist nach Inkrafttreten der Verordnung jährlich die vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem die Moorwälder beeinträchtigen.

### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird." Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gräben sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich

in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer des Stellbaches mit Bauschutt befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. ca. 9 ha Grünland und ca. 18 ha Acker im geplanten Naturschutzgebiet können wie bisher genutzt werden. Die Ackerflächen sind in der Karte grau unterlegt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland wird bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) verboten. Die NSG-Verordnung erweitert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Streifen entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in den Stellbach gelangt. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das folgende Gewässer: Stellbach, Königsgraben, Rieper Reithbach, Rieper Forstgraben und Bormgraben.

Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das

Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss lediglich der in § 4 Abs. 4 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 2 bzw. 1 m eingehalten werden.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind die **nicht wendende Bodenbearbeitung** (z. B. Flachfräsen) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Diese sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. kein Niedermoorboden, keine grundwassernahen Standorte oder Überschwemmungsbereiche, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Zudem ist der Stellbach in einen Abstand von 2 m auszuzäunen. Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind auch von dieser Regelung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulässig.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 21 ha unterschiedlich eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung waagrecht und senkrecht schraffiert sowie senkrecht gestrichelt dargestellt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. binsen- und seggenreiche Nasswiesen oder mageres Nassgrünland oder um artenreiches feuchtes bzw. mageres Grünland, welches gemäß § 29 BNatSchG geschützt ist, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie z. T. zum Ausbringen von Dünger erforderlich sind. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich, so dass er hier analog zu verwenden ist. Er ist aber gleichzusetzen mit dem Begriff der Großvieheinheiten. Ab dem 01. Juli bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw.

Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Die senkrecht gestrichelten Flächen werden von einem ökologisch ausgerichteten Demeter-Betrieb extensiv mit Ponys oder Rindern beweidet bzw. gemäht. Da die bestehende Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt wird, aber nicht mit den Vorgaben der Erschwernisenausgleichsverordnung vereinbar ist, soll die Nutzung in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisenausgleich derzeit bis zu 242€/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Kinderberg und Stellbachniederung hinausgehen, können über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sowie die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", dessen Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel ist gemäß der FFH-Richtlinie die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Zum Schutz des Seeadlers, der in dem Gebiet brütet, ist es zudem nicht erlaubt, forstliche Arbeiten im Umkreis von 300 m von aktiv betriebenen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres durchzuführen.

Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>5</sup> herangezogen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der

---

<sup>5</sup> Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2. Für die anderen FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 anzuwenden. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen gezahlt.

Da ein Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 6), wird die Erstaufforstung auf den in § 4 Abs. 4 Nr. 1a) genannten Ackerflächen freigestellt.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Für einen Teil des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" wird derzeit vom NLWKN der Erhaltungs- und Entwicklungsplan "Mittlere Wümme" erstellt. Er umfasst neben der Wümme auch den Kinderberg und die Stellbachniederung.

Nachfolgend werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität dargestellt, die u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen wurden. Die Maßnahmen sind nicht abschließend aufgezählt.

Der Kinderberg besteht aus teilweise noch sehr naturnahen Moorwäldern (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder"), die sich überwiegend im guten Erhaltungszustand befinden. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1: Schutzbestimmungen und 6.2: Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Die Erlen-Bruchwälder und Birken-Erlen-Bruchwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide") befinden sich überwiegend in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (B und C). Beeinträchtigt werden sie z. T. durch die bestehenden Entwässerungsgräben. Weitere Defizite sind eine fehlende Strauchschicht sowie Vorhandensein von nur einer Waldentwicklungsform (z. B. Stangenholz). Schutzmaßnahmen werden bereits durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen. Darüber hinaus ist es für die Erhaltung und Entwicklung dieses FFH-Lebensraumtyps wichtig, dass die Entwässerung eingestellt wird.

Die Heidefläche, die dem FFH-Lebensraumtyp 2310 "Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen" zugeordnet wird, ist ca. 0,2 ha groß. Sie wurde 2003 in den Erhaltungszustand B eingestuft. Aufgrund der starken Ausbreitung der Kiefer hat sie sich mittlerweile in den Zustand C verschlechtert. Eine weiträumige Entkusselung und ggf. Abschieben des Bodens sind dringend erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen.

Im zentralen Bereich des Kinderberges gibt es zwei ehemalige Fischteiche, die seit längerem unbewirtschaftet sind und zum FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" zählen. Der Erhaltungszustand bei beiden Gewässern ist gut. Die Staueinrichtungen sind nicht mehr funktionsfähig. Im dystrophen Wasser hat sich Torfmoos ausgebreitet. Die Ufer sind von einem Gebüsch aus Gagelstrauch und Grau-Weide mit Pfeifengras im Unterwuchs bewachsen. Durch Beschattung ist die Vegetation nur artenarm ausgeprägt. Daher wäre eine Pflegemaßnahme das Freischneiden der Uferbereiche, um mehr Licht zu bekommen, welches das Pflanzenwachstum in den Teichen ermöglichen soll.

Umgeben von feuchtem Kiefernwald gibt es Glockenheide-Anmoor mit dominanter Glockenheide (FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide"). Aufgrund des lichten Baumbestandes ist der Erhaltungszustand B. Somit sind für die Erreichung des Erhaltungszustandes A bzw. Erhaltung des Zustandes B Entkusselungsmaßnahmen erforderlich.

Mehrere Moorschlatts, deren zentrale Kleingewässer mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen verlanden, liegen im Dünengebiet des Kinderberges und gehören zum FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore". In dem geschlossenen Torfmoosrasen wachsen beide Wollgrasarten (*Eriophorum angustifolium* und *Eriophorum vaginatum*). Einen minerotropen Einfluss zeigt das Vorkommen der Wiesen-Segge an. Häufig ist Weißes Schnabelried als Schnabelriedvegetation eingestreut. Der Erhaltungszustand ist trotz geringfügiger Verkusselung mit Moor-Birke oder Wald-Kiefer sehr gut. Somit sind zurzeit

keine Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Bei drei artenarmen trockenen Pfeifengras-Moordegenerationsstadien, die ebenfalls zu diesem FFH-Lebensraumtyp zählen, ist der Erhaltungszustand aufgrund der starken Entwässerung mittel-schlecht. Diese sollte umgehend aufgehalten und ggf. eine Wiedervernässung vorgenommen werden.

Der Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" kommt auf einer kleinen Fläche von ca. 0,2 ha im westlichen Bereich mit Erhaltungszustand B, da kein Totholz vorhanden ist, vor. Die wichtigsten Schutzmaßnahmen sind über die Regelungen zur forstlichen Nutzung festgesetzt, darunter fällt u. a. das Belassen von liegendem und stehendem Totholz.

Diese Schutzmaßnahmen gelten ebenfalls für den FFH-Lebensraumtypen 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" (Erhaltungszustand B). Des Weiteren sollte die Eichenverjüngung gefördert werden, da der Eichenanteil z. T. unter 25% liegt.

Neben den Maßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen sind auch Maßnahmen für die z. T. nicht mehr vorkommenden Rote Liste Arten notwendig. Dies sind ebenfalls die Wiedervernässung des Gebietes sowie Pflegemaßnahmen in Form von Nutzungsaufnahme auf einer jetzigen Brachfläche. Für die Standorte der Orchideen wären z. B. folgende Nutzungsmaßnahmen erforderlich: späte Mahd (frühestens ab 1. Juli), Abräumen des Mähgutes sowie keine Düngung.

Aufgrund des häufigen Fehlens einer Strauchschicht in den Wäldern, bedingt durch die hohen Damwildbestände in dem Gebiet, sollte die Reduzierung der Wilddichte ebenfalls bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt werden.